

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 6 Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 17. Juli 2001

Drucksache Nr.: **01/301**

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und
Verkehrsausschuss
Rat

Sitzungstermin: 29.08.01

19.09.01

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 508 „Kleines Feldchen“ Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 4, für ein Gebiet zwischen dem Wendehammer an der Straße „Im Feldchen“ und der „Meerstraße“ hier: Erlaß einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluß zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 508 „Kleines Feldchen“, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 4, für ein Gebiet nördlich des Wendehammers der Straße „Im Feldchen“ einschließlich der Parzellen 2471 sowie 2472 und einer Linie in beidseitiger Verlängerung der vorhandenen Grenze zwischen den Parzellen 3011 und 3013 unter Einbeziehung der dadurch entstehenden südlichen Grundstücksteile der Parzellen 2305, 2304, 2303, 2301, 2300, 2299, 2526, 2528, 2530 und der Parzelle 3013.

Die genaue Grenze ist dem Geltungsbereichsplan zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Zur Sicherung der Planungsziele, für die der Bebauungsplan aufgestellt wurde und zur Abwehr von Vorhaben, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen, sieht die Verwaltung es als notwendig an für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 508 „Kleines Feldchen“ eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB zu erlassen.

Die Notwendigkeit zum Erlaß einer Veränderungssperre ergibt sich insbesondere deshalb, weil mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes kurzfristig nicht zu rechnen ist.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.